

**Zeitschrift:** Bildungsforschung und Bildungspraxis : schweizerische Zeitschrift für Erziehungswissenschaft = Éducation et recherche : revue suisse des sciences de l'éducation = Educazione e ricerca : rivista svizzera di scienze dell'educazione

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Bildungsforschung

**Band:** 7 (1985)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Schweizerischer Lehrerverein : Delegiertenversammlung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerischer Lehrerverein

## Delegiertenversammlung

### Resolution:

#### **Der Schweizerische Lehrerverein tritt überzeugt für die Erhaltung der Dorfschule ein**

1. Der Rückgang der Schülerzahlen hat in dünn besiedelten Gebieten dazu geführt, dass die gemeindeeigene Schule aufgegeben wurde und die Schüler nun in regionalen Zentren unterrichtet werden. Der SLV erachtet diese Entwicklung als in verschiedener Hinsicht bedenklich.
2. In unserem föderalistischen Staat erfüllt die Gemeinde eine wichtige Aufgabe. Sie ist die Grundeinheit des staatlichen Zusammenlebens. Jede Schwächung des Gemeindebewusstseins bedeutet Schwächung des staatsbürgerlichen Denkens.
3. Die gemeindeeigene Schule trägt wie Kirche, Vereine und politische Parteien zur Einheit und Identität der Gemeinde bei. Durch die Gemeindeschule wächst der Schüler natürlich und selbstverständlich in die Dorfgemeinschaft hinein.
4. Der Schüler, der eine Schule ausserhalb seines Wohnortes besucht, geht hier neue soziale und im Hinblick auf das spätere Berufsleben bedeutsame Beziehungen ein. Die Bindungen zur ursprünglichen Dorfgemeinschaft werden zusehends lockerer und können zur völligen Entfremdung führen.
5. Eine Gemeinde ohne eigene Schule verliert an Wohnwert. Junge Ehepaare werden dorthin ziehen, wo ihren Kindern eine Schule im Dorf zur Verfügung steht, sodass langer Schulweg, Transporte mit Schulbus oder Postauto, auswärtige Mittagsverpflegung und erschwerte Aufsicht durch die Eltern entfallen.
6. In kleineren Gemeinden erfüllen Schule und Lehrer bedeutsame Aufgaben als Kristallisationspunkte kulturellen Lebens. Der Verlust von Schule und Lehrer kann nicht ohne negative Auswirkungen auf das kulturelle Leben der Gemeinde vor sich gehen.

7. Der Entscheid, die Dorfschule aufzulösen, ist meist unwiderruflich. Eine aufgegebene Dorfschule kann auch bei einem Wiederanwachsen der Schülerzahl erfahrungsgemäss nicht zurückgeholt werden, weil dannzumal die Infrastruktur für eine eigene Schule fehlt.
8. Eine regionale Schule kann administrative, organisatorische und finanzielle Vorteile bieten. Ihnen stehen aber gewichtige menschliche und pädagogische Nachteile gegenüber. Der SLV weist in diesem Zusammenhang auf die pädagogischen Vorteile der Mehrklassen- und Gesamtschulen hin.
9. Die gleichen Überlegungen sind anzustellen, wenn es in grösseren Gemeinden und Städten um die Aufhebung von Schulen in Quartieren mit dörflichem Charakter geht.
10. Der Schweizerische Lehrerverein empfiehlt den Schulbehörden aller Stufen, durch flexible Handhabung der Gesetze und Verordnungen den Gemeinden zu ermöglichen, die gemeindeeigene Schule beizubehalten. Schulgesetze und Verordnungen sind so zu gestalten, dass sie eine flexible Handhabung erlauben.